AMTSBLATT

DES k. u. k. KREISKOMMANDOS OLKUSZ.

Abonnementspreis vierteljährig K. 4·50. Nr. 7. Olkusz, am 14. September 1918.

INHALT (87—100): 87. Auflösung geheimer Gesellschaften, Vereine und Organisationen. — 88. Massnahmen gegen Banditismus. — 89. Uniformtragen seitens entlassener polnischer Heeresangehöriger. — 90. Feststellung der Getreidepreise. — 91. Aufnahme der Versorgungsberechtigten. — 92. Regelung des Verkehres mit Säkken. — 93. Regelung des Verkehres mit Heu und Stroh. — 94. Kartoffelversorgung der Nichtproduzenten. — 95. Schlachtgebühren für aerarische Schlachttiere. — 96. Gesuche um Freilassung der Kriegsgefangenen. — 97. Entschädigung der auf Veranlassung des Landwirtschaftsrates gesperrten Mühlen. — 98. Brennesselsammeln. — 99. Frachtmässigung zum Wiederaufbau von zerstörten Ortschaften in Polen. — 100. Geldsendungen von den in Russland wohnenden Personen.

87.

Res. Nr. 780.

Kundmachung

betreffend Auflösung geheimer Gesellschaften, Vereine und Organisationen.

Auf Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen Präs. Nr. 12661 von 1918 wird allgemein kundgemacht:

Alle bestehenden, von den k. u. k. Behörden nicht legalisierten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) werden als nicht zu Recht bestehend erklärt und haben sofort ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Teilnahme an derartigen Vereinen, die Aufforderung und Anwerbung zu einem solchen Verein, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit der nicht legalisierten oder bereits behördlich aufgelösten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) wird nach den §§ 539 bis 553 des. Mil. Strafgesetzes verfolgt.

Es wird daher Jederman von der weiteren Beteilung an solchen Organisationen und an den von ihnen ausgehenden Veranstaltungen gewarnt.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser strafbaren Handlungen ist nach § 8, Pkt. 3. der Vdg. betreffend das Justizwesen vom 25. August 1917. Nr. 71, VBl. den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten.

88.

Mgg. Bef. Nr. 70.

Verlautbarung

betreffend Massnahmen gegen Banditismus.

Es mehren sich die Fälle bewaffneter Zusammenstösse von Banditen (Räubern) mit Gendarmen. Alle Mitschuldigen eines solchen gewaltsamen bewaffneten Widerstandes werden wegen Mitschuld am versuchten Morde von Militärpersonen vor die militärischen Standgerichte gestellt und haben die Todesstrafe durch den Strang ohne Hoffnung auf Begnadigung zu gewärtigen.

Von zwei sich in Puławy gemeinschaftlich einer Gendarmeriepatrouille gewaltsam widersetzenden Räubern wurde der eine Bewaffnete von den Gendarmen auf der Stelle niedergemacht, der andere vom mil. Standgerichte am 17. Juli l. J. zum Tode durch den Strang verurteilt, das Urteil unverzüglich vollstreckt.

Auch solche Landesbewohner, welche Banditen (bewaffneten Fremden) Unterstand geben oder ihnen Vorschub leisten, werden von den Militärbehörden verfolgt und unnachsichtlich streng bestraft werden.

89.

Res. Nr. 709.

Uniformtragen seitens entlassener polnischer Heeresangehöriger.

Wegen der Schwierigkeit in der Beschaffung von Zivilkleidern ist den Mannschaften des aufgelösten I. poln. Korps gestattet, ihre Uniform nach Entfernung der Abzeichen weiter zu tragen. Unter diesen Abzeichen ist zu verstehen:

1. An der Kopfbedeckung:
   a) Kokarde,
   b) Adler,
   c) Ketten und Tressen.
2. An Rock und Bluse:
   a) Abzeichen auf Kragen, wozu auch Spiegel (Egalisierungsaufschlag) zu rechnen sind.
   b) Abzeichen auf den Ärmel mit Ausnahme der aus wollenen Litzen bestehenden Verwundeten-Abzeichen.
3. An der Hose:
   a) breite farbige Streifen.

Orden dürfen weiter getragen werden.

Den ehemaligen polnischen Offizieren ist das Tragen der Uniform verboten.

Diese Verordnung betrifft auch die Angehörigen des demobilisierten III. polnischen Korps sowie des ehemaligen polnischen Hilfskorps.

Uebertretungen dieses Verbotes des Uniformtragens sind gemäss Vdg. des AOK. vom 19. August 1915, Nr. 30. Vdgs. Bl. mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

90.

OBL. XVI. St.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin von 26. August 1918

betreffend die Festsetzung der Getreidepreise.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 V.-Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Übernahmspreise.

Für Feldfrüchte der Ernte des Jahres 1918 werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

Für Weizen	120 K
» Roggen	110 »
» Hafer	110 »
» Gerste	100 »
» Hirse	150 »
» Buchweizen	130 »
» Wicke	130 »
» Pferdebohnen	150 »

Für Mengfrucht gilt als Übernahmspreis der Preis, der billigsten in ihr enthaltenen Fruchtgattung.

Obige Preise verstehen sich pro 100 kg netto für gesunde, trockene, reine Ware.

Bei minderer Qualität werden entsprechende Preisabzüge gemacht.

§ 2.

Schnell-Lieferungsprämien.

Als Zuschlag zu obigen Preisen werden nachstehende Schnell-Lieferungsprämien gezahlt werden:

Bei Weizen, Hafer und Gerste:

20 K bei Ablieferung in der Zeit vom Beginne der Ernte bis 30. September 1918,

10 K bei Ablieferung in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember 1918;

bei Rogen:

20 K bei Ablieferung in der Zeit vom Beginne der Ernte bis 15. September 1918,

10 K bei Ablieferung in der Zeit vom 16. September bis 15. Dezember 1918;

bei Hirse, Buchweizen, Wicke und Pferdebohnen:

20 K bei Ablieferung vom Beginne der Ernte bis 15. Oktober 1918.

In den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów beträgt die Lieferungsprämie bei Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Hirse, Buchweizen, Wicken und Pferdebohnen 20 K bei Ablieferung vom Beginne der Ernte bis 15. Dezember 1918.

§ 3.

Transportkosten.

Die Kosten des Transportes bis zur Übernahmstelle (Bahnstation, Magazin oder Mühle) trägt der Produzent. Für den Transport mit zugewiesenen Fuhrwerken hat der Produzent eine Vergütung von 30 Hellern per q und km zu bezahlen.

91.

Nr. 24641/18. V. Ap.

Kundmachung.

betreffend Aufnahme der Versorgungsberechtigten.

Zur Ermöglichung einer genauen Versorgung der Bevölkerung des Kreises mit Nahrungsmitteln und insbesondere Brot und Mehl wird im Laufe des Monates Oktober l. J. eine Aufnahme der Versorgungsberechtigten nach folgenden Kategorien;

a) Bodenlose,

b) Besitzer von Zweckwirtschaften unter 4 Morgen erfolgen.

Zwecks Anmeldung wie viel Personen, in welchem Alter und welcher Beschäftigung sich im gemeinsamen Haushalte befinden, hat das Familienhaupt sich beim zuständigen Gemeindeamte bezw. Magistrate in der Zeit vom 1 bis 20 Oktober l. J. persönlich zu melden wo ihm nach der Anmeldung eine schriftliche Anmeldebestätigung ausgefolgt wird.

Im Verhinderungsfalle hat das Familienhaupt seinem Stellvertreter zu entsenden.

Die Familien der Manschaftspersonen und Unteroffiziere haben sich auch zu melden.

Die Militärpersonen selbst sowie die Familien der österr. ung. Offiziere und Beamten kommen nicht in Betracht.

Die Bergarbeiter sowie ihre Familienangehörigen, welche durch das Militärbergamt versorgt werden, müssen auch angemeldet sein.

Personen welche die Anmeldung unterlassen werden in Hinterkunft nicht mehr mit Nahrungsmitteln versorgt, da die Bezugskarten nur auf Grund der durch die Gemeindeämter anlässlich der Anmeldungsbestätigung verteilt werden.

92.

VBl. XVI St.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs in Lublin vom 23. August 1918

betreffend die Regelung des Verkehres mit Säcken.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917. Nr. 61 V. Bl., betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Sämtliche neuen und gebrauchten Säcke, welche einen Fassungsraum von mehr als 16 kg (1 Pud) Getreide haben, sind ohne Rücksicht auf ihre ursprüngliche Bestimmung und das Material, aus dem sie hergestellt sind, beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Säcke nur unter den in dieser Verordnung oder durch besondere Durchführungsbestimmungen festgesetzten Bedingungen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Rechtsgeschäfte, welche gegen dieses Verbot verstossen, sind ungültig.

§ 2.

Abgabepflicht.

Wer Vorräte an Säcken (§ 1) verwahrt, ist verpflichtet, dieselben mit Ausnahme der für seinen eigenen Bedarf belassenen Stückzahl (§ 4) an die von der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements mit der Aufbringung betraute Einkaufsorganisation gegen Bezahlung der im § 3 festgesetzten Übernahmspreise abzugeben.

§ 3.

Übernahmspreise.

Für die abzugebenden Säcke werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

Für 5—6-pudige (80—100 kg) Mehl-, Zucker- und Samensäcke	von K 7· bis 9·—
Für 4—6-pudige (65—100 kg) Getreide- und sonstige Produkten-Säcke	von K 4·— bis 7·—
Für alle kleineren Säcke, wie auch für solche, die sich zur Aufbewahrung landwirtschaftlicher Bodenprodukte nicht eignen (z. B. Kraftfutter-, Salz-, Melasse-, Kunstdünger-, Kohlensäcke u. s. w.)	von K 2·— bis 4·—

Diese Preise verstehen sich für gebrauchte, nicht zerrissene Säcke marktgängiger Qualität.

Bei ganz neuen Säcken wie auch bei solchen besonders guter Qualität (z. B. Leinen- und Hanfsäcke) können obige Preise bis um 50% erhöht werden.

Bei reparaturbedürftigen Säcke kann ein entsprechender Abzug bis 25% erfolgen.

Wenn über die Vergütung im Sinne der obigen Preisansätze ein Einvernehmen mit dem Eigentümer nicht erzielt wird, bestimmt das Kreiskommando die Vergütung im Sinne des § 6 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61. V. Bl.

§ 4.

Ausnahmen von der Abgabepflicht.

Nachstehende Vorräte an Säcken unterliegen nicht der Abgabepflicht:

a) Vorräte bis zu 10 Stück pro Wirtschaftsbetrieb

b) in Landw. Betrieben Vorräte über die in Punk a) festgesetzte Stückzahl bis zum Höchstausmasse von je 1 Sack auf jeden mit Getreide angebauten Morgen des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebes.

c) Vorräte über die in Punkt a) oder b) festgesetzte Menge, welche über Einschreiten des Verwahrers vom Kreiskommando oder von der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements zur Weiterführung der landwirtschaftlichen, gewerblichen oder Handelsbetriebe freigegeben werden.

Die von der Abgabepflicht befreiten Säcke dürfen nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie freigegeben wurden. Jede anderweitige Verwendung derselben, insbesondere deren Verarbeitung oder Verkauf ist verboten.

§ 5.

Anzeigepflicht.

Wer Säckevorräte verwahrt, welche der Abgabepflicht unterliegen, ist verpflichtet, dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen. Die Anmeldungstermine, die Art und die Stelle, bei der die Anzeige zu erstatten ist, wird vom Kreiskommando bestimmt.

§ 6.

Verkehrsbestimmungen.

Bahntransporte von leeren Säcken, welche von den Kreis-Sacksammelstellen an die Sack-Sammelstelle der Ernteverwertungszentrale in Lublin oder an Militärstellen aufgegeben werden, erfolgen auf Grund von Frachtbriefen, welche von der Ernteverwertungszentrale des Militärgenoralgouvernements ausgestellt werden. Sonstige Bahntransporte erfolgen auf Grund von Frachtbriefen, welche von der Ernteverwertungszentrale bzw. vom zuständigen Kreiskommando vidiert werden.

Zum Fuhrentransport von leeren Säcken berechtigen von der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements den Einkäufern ausgestellte Legitimationen oder besondere von der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements oder vom Kreiskommando für freigegebene Säcke ausgestellte Transportbescheinigungen. Der Fuhrenverkehr mit Säcken innerhalb des Wirtschaftsbetriebes, für den sie bestimmt sind, ist frei.

§ 7.

Deckung des Bedarfes der Bevölkerung.

Zur Deckung des Bedarfes der Bevölkerung wird von der mit der Säckeaufbringung betrauten Einkaufsorganisation in jedem Kreise wenigstens ein Sackkleinverschleiss errichtet.

Der Verkauf von Säcken in demselben erfolgt ausschliesslich nur auf Grund einer jeweiligen Bewilligung des Kreikommandos.

Für die Säcke werden nachstehende Verkaufspreise festgesetzt:

Für 5—6-pudige (80 bis 100 kg) Mehl-, Zucker- und Samensäcke	K 11·80
Für 4—6-pudige (65 bis 100 kg) Getreide- und sonstige Produktensäcke	K 9·70
Für alle kleineren Säcke, wie auch für solche, die sich zur Aufbewahrung lanwirtschaftlicher Bodenprodukte nicht eignen (z. B. Kraftfutter-, Salz-, Melasse-, Kunstdünger-, Kohlensäcke u. s. w.	K 6·25

Diese Preise verstehen sich für gebrauchte, jedoch vollständig gebrauchsfähige Säcke marktgängiger Qualität.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 9, der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen.

§ 9.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 21. Mai 1918 Nr. 34 V. Bl. betreffend die Regelung des Verkehres mit Säcken ist aufgehoben.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

93.

L. A. Nr. 3431.

Durchführungsbestimmungen

betreffend die Regelung des Verkehres mit Heu u. Stroh.

Auf Grund der Verordnung vom. 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte, Nr. 37 Vdg. Bl.

und der Verordnung vom 23. Juni 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Heu und Stroh Nr. 38 Vdg. Bl. wird verfügt:

§ 1.

Auskunftspflicht.

Jeder Produzent ist verpflichtet, auf Verlangen der mit der Aufbringung von Heu und Stroh betrauten Organe Auskünfte über seine Vorräte an diesen Produkten zu erteilen.

§ 2.

Ablieferungs-Kontingente.

Das Kreiskommando wird den Produzenten durch besondere Verfügungen Kontingente an Heu und Stroh zur Ablieferung vorschreiben und Fristen festsetzen, innerhalb welcher diese Kontingente abzuliefern sind.

§ 3.

Einkäufer.

Zur Aufbringung und Übernahme von Heu und Stroh werden durch die EVZ. des MGG. legitimierte Einkäufer bestellt.

Deren Legitimationen berechtigen nach erfolgter Vidierung durch das Kreiskommando zur Übernahme und zur Transporte von Rauhfutter.

Die Einkäufer sind verpflichtet, den Produzenten die übernommenen Rauhfuttermengen schriftlich zu bestätigen.

§ 4.

Handkäufe durch Truppen.

Deren Truppen und Anstalten des MGG. Bereiches ist es gestattet, bis auf Widerruf Heu direkt bei den Produzenten einzukaufen, jedoch nur in dem Falle, als die zuständige Fassungsstelle oder der Vertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle den Bedarf zu decken nicht im Stande wäre.

Derartige Käufe dürfen nur für den jeweiligen Bedarf und nur durch militärische Organe erfolgen, welche die gekauften Heumengen den Produzenten schriftlich zu bestätigen und nach dem im § 5 des Vdgs. Bl. Nr. 35 ex 1918 festgesetzten Produzenten. Übernahmspreisen bar zu bezahlen haben. Solche Verkäufe zählen auf das abzuliefernde Gesammtkontingent.

§ 5.

Zufuhr.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung bestimmter Heu- und Strohmengen bis zu einer Entfernung von 3 km. unentgeltlich zu den Pressen oder sonstigen Übernahmstelle zuzuführen. Bei Zustellung auf eine weitere Entfernung gebührt dem Produzenten eine Vergütung von 30 Hellern pro 100 kg. und jeden km. über die Strecke von 3 km.

Falls der Produzent nicht in der Lage ist, den Transport durch eigene Fuhrwerke durchzuführen, dann werden im Sinne der Vdg. betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37 Vdg. Bl. § 8, letzter Absatz, die Transportmittel anderer Produzenten herangezogen.

Als Vergütung gebühren auch in diesem Falle 30 Heller pro km und q und wird diese Gebühr für die ersten 3 km. von dem Übernahmspreise, welchen der Produzent erhält, in Abzug gebracht; die restlichen Transportspesen haben die Einkäufer zu tragen.

Um zwangsweise Beistellung von Vorspännen haben sich die legitimierten Einkäufer an das Kreiskommando bezw. an die mit der Leitung des Transportmitteldienstes betrauten Organe des Kreiskommandos zu wenden.

Das Kreiskommando kann die Zwangsablieferung der vorgeschriebenen Kontingente auch vor Ablauf der, für die Ablieferung festgesetzten Frist anordnen.

§ 6.

Versorgung der Bevölkerung.

Die Produzenten haben ihren Bedarf an Heu und Stroh aus den, nach Ablieferung des Kontingentes verbliebenen Vorräten zu decken.

Um hiemit das Auskommen zu finden und das Stroh in grösserem Ausmasse für Futterzwecke verwenden zu können, sollen die Produzenten sich rechtzeitig mit anderen Streumitteln wie Waldstreu, Schilf, Torf u. s. w. versehen.

Im Bedarfsfalle wird das MGG. in Gegenden, in welchen Ersatzmittel vorhanden sind, die Verwendung von Stroh und Heu zu Streuzwecke verbieten.

Allen Viehbesitzern ist es gestattet, auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des Kreiskommandos ihren Bedarf an Heu und Stroh innerhalb des Kreises, in dem sie wohnen, aus den, den Produzenten für ihren eigenen Bedarf belassenen Vorräten durch Kauf zu dekken. Die Magistrate grosser Städte deren Rauhfutterbedarf auf diese Weise nicht gedeckt werden kann, haben beim Kreiskommando um Zuweisung von Rauhfutter aus den durch die legitimierten Einkäufer aufgebrachten Vorräten einzuschreiten.

§ 7.

Verkehr.

Der Fuhrenverkehr mit Heu und Stroh bedarf innerhalb der Wirtschaftsbetriebe einzelner Produzen-

ten keinerlei Transportbescheinigungen Ferner ist es den Fuhrwerksbesitzern gestattet, das für die Dauer von 3 Tagen erforderliche Futter und zwar 3 kg. pro Pferd und 4 kg. pro Ochs und Tag ohne jede Transportlegitimation mitzuführen.

Ansonsten darf der Fuhrentransport nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des Kreiskommandos oder auf Grund einer Einkaufslegitimation erfolgen.

§ 8.

Strafmassnahmen.

Wer das zur Ablieferung vorgeschriebene Kontingent an Heu und Stroh nicht oder nicht rechtzeitig abliefert und nicht nachzuweisen vermag, dass er daran durch höhere Gewalt verhindert war,

wer Vorräte an Heu und Stroh verheimlicht, versteckt, unrechtmässig verwendet, verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft,

wer die Vorschriften über den Verkehr mit Heu und Stroh überschreitet,

wird im Sinne des § 11 der Veordnung vom 28. Juni 1918, betreffend die Verwertung der Ernte an Geld bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten, eventuell gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann im Sinne des § 12 derselben Verordnung der Verfall von Vorräten ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind die Vorräte bereits verkauft, dann kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

94.

L. A. Nr. 3464.

Kundmachung

betreffs Kartoffelversorgung der Nichtproduzenten.

Auf Grund der MGG. Verordnung W. A. Nr. 7515/18 vom 8. August 1918 in Verfolg der h. Vdg. L. A. Nr. 3150 vom 29. Juni 1918 W. A. Nr. 6604/18 wird verfügt:

Der Verkehr mit Frühkartoffeln innerhalb des Kreises ist nur auf Grund einer Einkaufs und Überfuhrsbewilligung, welche die Versorgungsberechtigte durch die L. A. des k. u. k. Kreiskommandos fallweise ausgestellt werden, zulässig.

Für Städte und Marktflecken, in denen die freie Zufuhr auf Grund der ausgestellten Einkaufs und Überfuhrsbewilligungen gestattet wird, werden nachstehende Richtpreise fur den Detailverkauf (Mengen unter 1 q) festgesetzt:

vom 11/8 bis 20/8 Kr. 55·— pro 100 kg.
» 21/8 » 31/8 » 50·— » » »
» 1/9 » 10/9 » 45·— » » »
» 11/9 » 20/9 » 40·— » » »

Beim Verkauf vom grösseren Kartoffelmengen als 1 q dürfen die Produzenten nur den jeweiligen Produzentenpreis fordern.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

95.

V. Bl. Nr. 11301.

Kundmachung

Schlachthausgebühren für aerarische Schlachttierie.

Über MGG. Vdg. J. Nr. 24169 Fl. vom 19. August 1918 wird bezüglich der Gebühren für die Benützung für Militärzwecke der nicht aerarischen Schlachthäusern im MGG. Bereiche nachstehendes verfügt:

Als Schlachttaxe für ein Stück Grossvieh wird 4 Kronen; für ein Stück Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen und Kälber) 2 Kronen festgestellt.

Diese Taxe darf nicht überstiegen werden.

Die Schlachttaxen fallen dem Eigentümer der Schlachthauses oder der Schlachtstäte zu.

Für die Beschau der Schlachttiere gebührt dem Privattierarzte oder dem Viehbeschauer folgende Taxe;

a) Pro ein Stück Grossvieh 50 Heller.

b) Pro ein Stück Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen und Kälber) 25 Heller.

Mit dem Tage der Praesentierung dieser Kundmachung tritt die hiesige Verordnung 231. Amtsblatt Nr. 11 vom 1. Juni 1916 ausser Kraft.

96.

Nr. 18.807 18. V. A.

Gesuche um Freilassung der Kriegsgefangenen.

Gesuche um Freilassung von in öster. ung. Monarchie sowie in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen sind in jedem Falle beim Kreiskommando einzureichen.

Gesuche welche mit Umgehung des zuständigen Kreiskommandos direkt an das MGG. oder andere Stellen eingereicht werden, werden von diesen Stellen an das Kreiskommando zur Begutachtung geleitet. Die Umgehung des Kreiskommandos verzögert daher die Erledigung des Gesuches.

Freilassung von in öster. ung. Monarchie befindlichen Kriegsgefangenen.

Die Kriegsgefangenen, welche selbst oder deren Eltern einen Grundbesitz von mindestens 4 Joch Ackerfeld besitzen, weiters die tuberlosen und arbeitsunfähigen. Kgf., endlich Kgf. russische Offiziere werden von Amtswegen entlassen.

Das Einreichen der Gesuche um Freilassung solcher Kategorien der Kgf. besonders in den Fällen wo der Familie bekannt ist das die Freilassung schon beantragt wurde bzw. Erhebungen geführt waren ist gegenstandslos und erschwert nur die Freilassungsaktion.

Die Freilassung von in Deutschland befindlichen Kgf.

Die Kaiserlich Deutschen Behörden entlassen die Kgf. nur in folgenden Fällen:

1) wenn der Kgf. oder seine Angehörigen eine Landwirtschaft vom mindestens 15 Morgen (Wiese, Weide und Wald werden nicht eingerechnet) welches brach liegt besitzen und nur nach Freilassung des Kgf. die Bearbeitung möglich wäre.

2) bei Todesfall der Ehefrau, so dass Versorgung zurückgebliebener unmündiger Kinder, welche nicht bei der Verwandten untergebracht werden können — erforderlich ist.

3) bei kranken und minderarbeitsfähigen Kgf. wenn sich die Angehörigen bereit erklären den Kgf. aufzunehmen und zu verpflegen.

Bei den Todesfällen oder lebensgefährlichen Erkrankungen der nächsten Angehörigen, bei den schweren wirtschaftlichen Schädigungen die durch kurze Anwesenheit des Kriegsgefangenen behoben werden können, und bei Wiederaufbau von Gebäuden falls andere Hilfskräfte nicht herangezogen werden können und Material sowie Mittel zum Bau vorhanden sind erteilen die K. D. Behörden die Urlaube.

Die Gesuche welche den obigen Voraussetzungen nicht entsprechen können den höheren Stellen nicht vorgelegt werden und müssen schon vom Kreiskommando abgelehnt sein.

Wenn die Entlassung des in Deutschland befindlichen Kgf. mangels obigen Voraussetzungen nicht erwirkt werden kann, kann falls die Familie des Kgf. sich in einer besonders schweren Notlage befindet über Ansuchen die Beschäftigung des Kgf. gegen eine höhere Entlohnung beantragt werden, damit ihm die Unterstützung der Familie zu ermöglichen.

97.

L. A. Nr. 3632.

Entschädigung der auf Veranlassung des Landwirtschaftsrates gesperrten Mühlen.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. MGG. und des Beschlusses des Landwirtschaftsrates in Lublin war der Landwirtschaftsrat zur Einhebung von Gebühren für durch die Kreis- und Gemeindekommissionen auf Vermahlung erteilte Bewilligungen ermächtigt.

Diese Gebühr betrug 1 Krone für einen Meterzentner Weizenmehl oder Grütze und 50 h für einen Meterzentner Schrotmehl.

Der auf diese Weise erzielte Fond war im Sinne der gedachten Verordnung zur Auszahlung an jene Mühlen bestimmt, welche als überzählig auf Antrag des Landwirtschaftsrates gesperrt wurden — wobei jene Mühlen, welche wegen irgend eines Missbrauches gesperrt wurden, einen Anspruch auf Entschädigung zu erheben nicht berechtigt waren.

Bei der Liquidation der Geschäfte des Landwirtschaftsrates ergab sich, dass der für diesen Zweck erzielte Fond cirka 600.000 Kronen beträgt; doch konnte die entgiltige Höhe desselben bisher im Hinblicke auf die Kompliziertheit der Abrechnungen mit den Kommissionen, von denen noch nicht alle ihre Abrechnungen mit dem Landwirtschaftsrate beendet haben, nicht genau festgestellt werden.

Die Interessenten werden hiemit verständigt, dass die Angelegenheit wegen entgiltiger Festsetzung der Höhe dieses Fonds im Zuge ist, worauf im Einvernehmen mit der Mühlengruppe beim Gewerbeverein die Art und Höhe der den einzelnen Mühlen zuerkennenden Entschädigung bestimmt werden wird. Die Auszahlung dieser Entschädigung wird im Monate September 1918 erfolgen.

98.

L. A. Nr. 3145.

Kundmachung

betreffend Brennesselsammeln.

Infolge Mangel an Kleiderstoffe sind die Brennesselstengel zu sammeln, welche dann entsprechend vorbereitet werden.

Zu diesem Zwecke haben die Wójten alle Soltysen und die letzteren die Bevölkerung zu belehren, dass dieselbe möglich viel Brennessel im eigenen Interesse sammelte.

Die Brennesselstengel sind von den Blättern zu befreien, trocknen und an das Militärmagazin abzuliefern. Der Preis für 100 kg auf diese Art vorbereitende Stengel, beträgt 35 Kr.

Die erntenden Brennesseln müssen eine Höhe von mindesten 60 cm. haben.

Die Pflanzen sind nicht Herauszureissen, sondern dicht am Boden mit Messern, Sicheln oder Sensen zu schneiden.

Die Stengel dürfen nicht geknickt werden sondern sind, wie Getreide, in Garben angesetzt zu trocknen.

Die Luft muss von allen Seiten freien Durchgang haben, und dann sind die Stengel langsam nachzutrocknen die Stengel sind in Bündel zu sammeln und an beiden Enden fest zu verschnüren.

Einlieferungbestätigungen sind der Landw. Abt. (Westen Fabrik Olkusz) vorzulegen, wo der Betrag ausbezahlt wird.

99.

V. A. Nr. 3632.

Frachtermässigung Zum Wiederaufbau von zerstörten Ortschaften in Polen.

Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1918 bis auf Widerruf gelangen auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn Nord für die nachstehenden Artikel, die um 50% ermässigten, auf ganze Heller aufgerundeten Frachtsätze des Lokalgütertarifes unter den nachstehend angeführten Bedingungen im Kartierungswege zur Anwendung:

Stammholz als Bauholz, Schnittholz folgendes: Kantiges z. B. Balken, Latten (Staffel), Leisten (ausgenommen Kehlleisten), breites z. B. Pfosten (Bohlen), Planken, Borde, Bretter, letztere auch gehobelt, genutet, gefriert, Friesen, Rohe und Dielen, Kalk gebrannt, auch gelöscht, Zement, Gips, Maurerziegel, Dachziegel, Bausteine, Schiefer, Zementplatten, Fliesen zur Boden- und Wandverkleidung, Gipsdielen, Tonröhren, Tonrinnen, Asbest-Zementschiefer, Dachpappe, Bleche, Fensterglas, Türen und Türstöcke, Fensterrahmen, und Fensterflügel, Schindeln, Kachelöfern und Kachelherde, Glaserkitt, Steinkohlenpech, Holzimprägnierungsmaterialen zur Konservierung von Fensterrahmen, Türen und Türstöcken, zerlegte Baracken, zerlegte Scheuen, Steinplatten.

Anwendungsbedingungen: Einhaltung der Bestimmungen des Lokalgütertarifes der k. u. k. Heeresbahn Nord. Aufgabe als Frachtgut in beliebigen Mengen.
Die Sendungen müssen an einen Bauverein adressiert sein und in der Bestimmungsstation mit Strassenfuhrwerk oder Schleppbahn abgeführt werden. Die Frachtbegünstigung findet nur auf solche Sendungen Anwendung, bei deren Aufgabe eine besondere Bestätigung vom »Patronat« über Bauvereine bei der Bauabteilung des Hauptrettungskomitees in Lublin dem Frachtbriefe beigebracht wird. Diese Bestätigung muss die nähere Bezeichnung und das Gewicht des Gutes, die Aufgabs- und Bestimmungsstation, den Zweck der Verwendung des Gutes zum Wiederaufbau der näherbezeichneten Ortschaft, sowie die Adresse des bezüglichen Bauvereines enthalten.

Die Beibringung der Bestätigung, welche in der Bestimmungsstation eingezogen wird, ist im Frachtbriefe in der Rubrik »Etwa anzuwendete Tarife u. s. w.« ersichtlich zu machen.

Die Eisenbahn behält sich vor, im einzelnen Falle den Nachweis der Verwendung der Sendungen (allenfalls auch nachträglich durch eine auf Kosten des Empfängers vorzunehmende Überprüfung) zu fordern Falls die Sendungen nicht direkt zu dem in der Bestätigung angeführten Zwecke verwendet wurden, ist vom Empfänger neben der Nachzahlung des gegenüber dem normalen Tarife sich ergebenden Frachtunterschiedes noch ein Zuschlag in der doppelten Höhe dieses Frachtunterschiedes zu entrichten.

100.

Nr. 21.037/18. V. A.

Geldsendungen von den in Russland wohnenden Personen.

Laut einer Zuschrift des russ. Roten Kreuzes sendet das Kommissariat für Auswärtige Angelegenheiten Geld an die im Auslande lebenden russischen Staatsangehörigen nur in dem Falle, wenn sich diese russ. Staatsangehörigen in Notlage befinden z. B. Kranken die in ärztlicher Behandlung stehen, Erwerbsunfähigen u. s. w. Die Notlage muss durch ein Dokument erwiesen werden und muss für jede Geldsendung eine neue Bestätigung erbracht werden.

Die russischen Staatsangehörigen, welche die Geldsendungen von Russland bekommen, haben daher ein von den Landesbehörden ausgestelites Zeugnis über ihre Notlage an das russische Rote Kreuz in Petrograd Liteiny 47 einzusenden, und die genaue Adresse derjenige Person, von welcher die Geldsendungen erbitten anzugeben.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
Oberst GOTTFRIED Graf CLAM MARTINIC m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.

BIBLIOTHECA JAGELLONICA CRACOVIENSIS